



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/101/13

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	04.02.2014
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	20.02.2014		öffentlich

- Betreff:** 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schwaney/Buke" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof"
- a) Vorstellung der Vorentwürfe
 - b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB
 - c) Erlass von Veränderungssperren

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat am 26.04.2012 die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schwaney/Buke" und die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" beschlossen. Die Änderungsbeschlüsse wurden am 03.05.2012 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Das Ing.-Büro Hoffmann & Stakemeier hat Vorentwürfe zur Änderung beider Bebauungspläne erarbeitet, die in der Sitzung vorgestellt werden. Soweit die Planungen die Zustimmung des Ausschusses finden, sollen die frühzeitigen Beteiligungen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schwaney/Buke" und die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" durchgeführt werden.

Da zu befürchten ist, dass in der Zwischenzeit Bauanträge eingehen, die der Änderungsplanung entgegenstehen, sollte aus Sicht des Bauamtes der Erlass einer Veränderungssperre in Erwägung gezogen werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Der vorgestellten Planung wird zugestimmt
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der vorgestellten Planung die notwendigen Unterlagen für die frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schwaney/Buke" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" zu erarbeiten und diese durchzuführen.
- c) Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen, zur Absicherung der Bauleitplanungen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schwaney/Buke" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" Veränderungssperren gemäß §§ 14 und 16 BauGB zu beschließen.